



# **STATUTEN**

## **REITVEREIN WARTENBERG**

---

**GILT SOWOHL FÜR DIE WEIBLICHE WIE DIE MÄNNLICHE FORM**

### **NAME UND SITZ**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Reitverein Wartenberg** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. ZGB. Der Sitz befindet sich in jedem Fall in Muttenz.

### **ZWECK DES VEREINS**

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt:

- Förderung des Pferdesportes
- Ausbildung von Pferd und Reiter
- Pflege der Kameradschaft

#### **Art. 3 Ziel**

Das Ziel wird erreicht durch:

- Ausbildungskurse
- Zweckdienliche Anlässe
- Schaffung der nötigen Infrastruktur

### **ZUGEHÖRIGKEIT**

#### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverband Nordwest (PNW)

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus:

- Juniorenmitgliedern
- Aktivmitgliedern

- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **Art. 6 Juniorenmitglieder**

Als Junioren gelten Mitglieder bis zum erreichten 18. Altersjahr. Die Aufnahme durch die Generalversammlung erfolgt auf Gesuch. Im Einverständnis der Eltern. Mitglieder ab 18 Jahren und in Erstausbildung gelten als Junioren. Der Übertritt vom Juniorenmitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.

## **Art. 7 Aktivmitglieder**

Als Aktiv gelten Mitglieder ab dem 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

## **Art. 8 Passivmitglieder**

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der den Vereinszweck fördern will. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

## **Art. 9 Freimitglieder**

Freimitglied wird, wer 20 Jahre aktiv oder 25 Jahre passiv dem Verein ununterbrochen angehört. Vorstandsjahre des neuen Reitvereins zählen doppelt. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

## **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied können Personen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

## **Art. 11 Beginn und Ende**

Die Mitgliedschaft beginnt sofort provisorisch mit der Aufnahme durch den Vorstand und wird definitiv mit der Aufnahme durch die Generalversammlung. Sie erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich.
- b) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbetrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.
- c) Durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung wird das PNW aktuell nicht mehr zugestellt und auf Antrag des Vorstandes kann das Vereinsmitglied durch die GV ausgeschlossen werden.

- d) Die Passivmitgliedschaft erlischt zudem durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres durch Ausschluss.
- e) Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann nach einmaliger Verwarnung auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

## **ORGANISATION**

### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung / Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Sonderkommissionen

### **Art. 13 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung / Vereinsversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu hat 14 Tage vor der Durchführung unter Mitteilung der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Notwendigkeit zu jeder Zeit vom Vorstand einberufen oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung mit den Traktanden erfolgt mindestens 2 Wochen vorher.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis Ende Vereinsjahr (31. Dezember) dem Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.

### **Art. 14 Vereinsversammlung**

Die Einladung zu Versammlungen hat 14 Tage vor Durchführung unter Mitteilung der Traktanden zu erfolgen.

### **Art. 15 Geschäfte der Generalversammlung**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung Höhe der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren

- Mutationen
- Wahlen
- Schriftliche Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

## **Art. 16**    **Beschlüsse**

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid.

## **Art. 17**    **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter/Übungsleiter
- Beisitzer

Der Vorstand ist von der Generalversammlung jährlich neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist befugt, für gewisse Sachgeschäfte Subkommissionen einzusetzen, worin mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz nehmen muss. Vorsitz dieser Subkommission wird vom Vorstandsmitglied geführt und gibt auch den Stichentscheid.

## **Art. 18**    **Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet die Jahresversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird durch die Generalversammlung geregelt. Der Vorstand hat die Pflicht, die finanziellen Mittel des Vereins zweckmässig anzulegen.

**Art. 19**     **Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

**Art. 20**     **Rechnungswesen**

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

**Art. 21**     **Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied (1. Revisor, 2. Revisor, Ersatz), wobei in der Regel der bisherige 1. Revisor ausscheidet und die übrigen nachrücken. Über die Prüfung der Jahresrechnung ist der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

**Art. 22**     **Sitzungen**

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.  
Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.  
Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung Art. 16

**VI.**         **FINANZEN**

**Art. 23**     **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Höchstens Fr. 150.—pro Person/Jahr)
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Anderen Einkünften
- Es besteht keine persönliche Haftung gegenüber den Mitgliedern

**Art. 24**     **Versicherung**

Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein versichert sein Inventar gegen Feuerschäden.  
Der Reitverein Wartenberg ist seinerseits durch eine obligatorische Kollektivhaftpflichtversicherung des PNW versichert.

**Art. 25**     **Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr

## **Art. 26 Auflösung**

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung (Auflösungsversammlung) einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Im Falle der Auflösung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes über die Verwendung des Vermögens des Reitvereins Wartenberg.

## **Art. 27 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten des Reitvereins Wartenberg sind anlässlich der Generalversammlung vom 10. Februar 2012 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Februar 2002.

Ort / Datum

Präsident

Aktuar

Muttenz 10. Februar 2012

sig. Bruno Lischetti

sig. Jenifer Schumacher

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_